Artenschutzprüfung (ASP)

zum B-Plan Nr. 111A „Münsterstraße – Pappelwiese“

in Ibbenbüren

im Auftrag:

Planungsbüro Dehling & Twisselmann
Spindelstr. 27
49080 Osnabrück

bearbeitet durch:

BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Dr. Johannes Melter

Oktober 2011

INHALT

1 Anlass und Aufgabenstellung 3

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Planungsrelevante Arten 6

4 Beschreibung des Untersuchungsraumes 7

5 Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen 9

5.1 Vögel 9

5.2 Fledermäuse 12

6 Artenschutzrechtliche Bewertung 13

7 Literatur 15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren plant die Änderung des B-Plans Nr. 111A „ Münsterstraße – Pappelwiese“. Dort soll im Bereich der Ringstraße/Münsterstraße die unmittelbar an der Ibbenbürener Aa gelegene Grünfläche bebaut werden. Geplant werden ein allgemeines Wohngebiet sowie Mischgebiete, darunter auch ein Mischgebiet mit Stellplätzen. An der Aa ist als Schutz- und Pflegemaßnahme die Anlage bzw. der Erhalt eines etwa 15 m breiten Gehölz- und Grünstreifens vorgesehen.

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um zwei Grundstücke mit Wohnbebauung, eine Straße, eine halboffene Grünfläche, die z.T. als Schützenplatz genutzt wurde sowie um eine kleine Waldfläche, bestehend v.a. aus Pappeln.

Vor Satzungsbeschluss ist nach § 44 ff. BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung des Bereiches durchzuführen. Für diese naturschutzfachliche Bewertung des Raumes wurde von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt eine systematische Erfassung der Brutvögel sowie eine Potenzialabschätzung für Fledermäuse für erforderlich und ausreichend betrachtet.

Mit der Durchführung der Erfassungen und Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Büro BIO-CONSULT beauftragt. Die Ergebnisse der Prüfung werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)*.“

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. „*Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

3 Planungsrelevante Arten

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z.B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind. Sie enthält von den streng geschützten Arten alle Arten mit rezenten, bodenständigen Vorkommen und alle regelmäßig auftretenden Durchzügler und Wintergäste.

Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten und es wurden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die einer Gefährdungskategorie der Roten Liste zugeordnet sind. Diese Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet, auf die sich auch die vorliegende Prüfung bezieht.

4 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das überplante Gebiet hat einen Flächenumfang von ca. 1,02 ha (siehe Fotos und Abb. 1). Es wird im Norden durch die Ibbenbürener Aa, im Osten durch die Münsterstraße, im Süden und im Westen durch Siedlungsflächen begrenzt.

Im östlichen Bereich des Plangebietes liegt ein kleiner lückiger Waldbestand mit Kraut- und Strauchschicht: dominierend sind Pappeln (*Populus* x *canadensis*), daneben finden sich noch einzelne andere Laubbaumarten u.a. Eschen (*Fraxinus excelsior)*, Hainbuchen (*Carpinus betulus)*, Weiden (*Salix* spec.) und Erlen (*Alnus glutinosa*).

Der westliche Teil stellt sich als offene, von Gebüschen eingegrenzte Rasenfläche dar, die (einst) z.T. einen Schützenplatz darstellte; überplant wird zudem ein Abschnitt der Ringstraße und ein südlich angrenzendes Grundstück (Zierrasen und Gebäudefläche).

Fotos: Blicke auf das Plangebiet

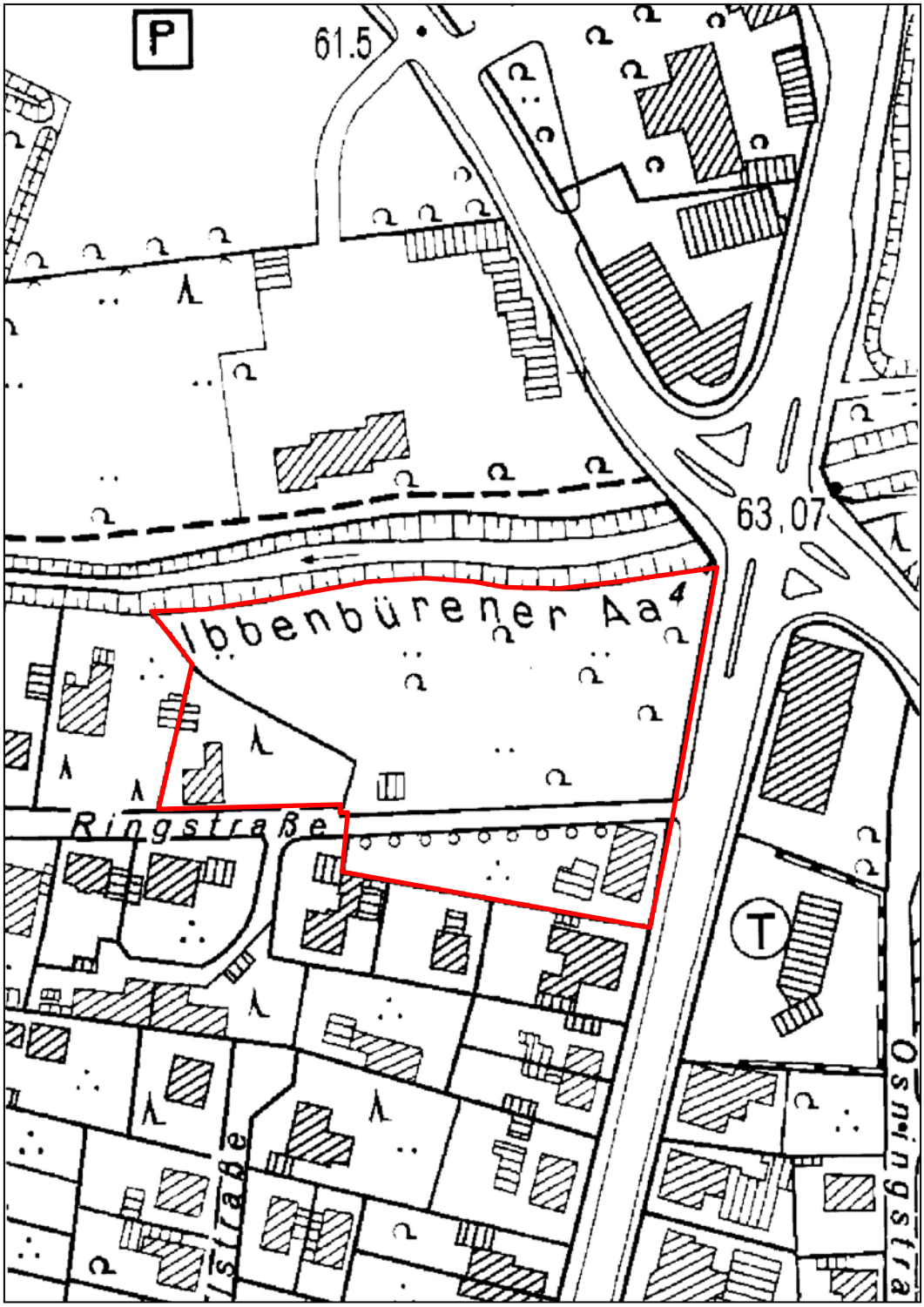

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes in Ibbenbüren

5 Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

5.1 Brutvögel

Methoden

Als Bioindikatoren für den Zustand einer Landschaft werden insbesondere Vögel herangezogen. Für das Untersuchungsgebiet wurden im gesamten Untersuchungsgebiet (UG) im Frühjahr alle Vogelarten flächendeckend und quantitativ erfasst. Die Erfassung erfolgte auf Basis einer Revierkartierung (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).
Es wurde jeweils das ganze Untersuchungsgebiet (UG) zu Fuß an folgenden Terminen begangen:

- 29. April 2011
- 6. Mai 2011
- 20.Mai 2011
- 25. Mai 2011
- 28. Juni 2011

Als optische Geräte kamen u.a. zum Einsatz: Leica Fernglas 10 x 42. Bei der Revierkartierung wurden alle Beobachtungen der relevanten Arten soweit möglich unter Angabe von Geschlecht, Alter, (Revier anzeigenden) Verhaltensweisen und Standort in Tageskarten protokolliert. Die Auswertung erfolgte nach den Vorgaben der Fachliteratur (siehe BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).
In der Auswertung wurde in der Regel von einem Revier bzw. Brutpaar ausgegangen, wenn die Kriterien Brutnachweis (BN) oder Brutverdacht (BV) erfüllt waren. Nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) sind für diese beide Kriterien insbesondere folgende Feststellungen erforderlich:

Brutnachweis (BN)

- Ablenkungsverhalten oder Verleiten der Altvögel
- benutztes Nest oder Eischalen gefunden
- Feststellung eben flügger Jungvögel oder von Dunenjungen
- Altvögel, die einen Brutplatz aufsuchen (z.B. bei Höhlenbrütern)
- Altvögel, die Kot oder Futter tragen
- Nestfund mit Eiern
- Junge im Nest gesehen oder gehört

Brutverdacht (BV)

- ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet

- Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz
- Feststellung von Balzverhalten
- Aufsuchen eines möglichen Nistplatzes
- erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln
- Nest- und Höhlenbau

Einmalige Brutzeitfeststellungen wurden in der Regel nicht als Revier gewertet; die Arten werden aber ebenfalls aufgeführt. Dabei handelte es sich entweder um Nahrungsgäste oder Vögel, die im Umfeld brüteten (Randbrüter).

Ergebnisse

Bei den Begehungen konnten im Plangebiet 11 Brutvogelarten festgestellt werden (Tab. 1); weitere sechs wurden als Nahrungsgast oder Randbrüter beobachtet. Gefährdete Arten der Roten Listen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Tab. 1: Bei den Begehungen festgestellte Vogelarten im Plangebiet und Umfeld (Erläuterungen s.u.)

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL NRW 2008	RL D 2007	BP/Reviere
Stockente	*Anas platyrhynchos*			RB
Ringeltaube	*Columba palumbus*			1-2
Mauersegler	*Apus apus*			NG
Elster	*Pica pica*			NG
Dohle	*Corvus monedula*			NG
Blaumeise	*Parus caeruleus*			1
Kohlmeise	*Parus major*			1-2
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			2
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			1
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*			1
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			1
Star	*Sturnus vulgaris*	V S		NG
Amsel	*Turdus merula*			2
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			1
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	RB/NG
Buchfink	*Fringilla coelebs*			3-4
Grünling	*Carduelis chloris*			1

Erläuterungen zu Tab. 1

Rote Liste NRW; Arten der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (Stand 2008, SUDMANN et al. 2008)

D = Deutschland; Arten der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (Stand 2007, SÜDBECK et al. 2007)

Rote Liste Kategorien: 1 = vom Erlöschen bedroht 2 = stark gefährdet
3 = gefährdet V = Vorwarnliste
S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig

RB = Randbrüter, NG = Nahrungsgast, BP = Brutpaare

Im Untersuchungsgebiet sind somit die typischen Vogelarten des Siedlungsbereiches festgestellt worden. Seltene oder gefährdete Arten sind nicht darunter.

Die beiden auf der Vorwarnliste aufgeführten Arten (Star, Haussperling) brüteten vermutlich im Umfeld und nutzten das Gebiet gelegentlich als Nahrungshabitat. Von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen dieser Arten durch die Planung ist nicht auszugehen.

Planungsrelevante Vogelarten nach der Auflistung des MUNLV (2007) wurden im Gebiet nicht als Brutvögel festgestellt.

5.2 Fledermäuse

Für die artenschutzrechtliche Prüfung war eine Potenzialanalyse durchzuführen und insbesondere der Baumbestand auf mögliche Vorkommen von Quartieren zu überprüfen.

Am 16.06.2011 erfolgte durch Dipl.-Ing. (FH) Heiko Rebling und Dipl.-Ing. (FH) Inge Barkmann (Planungsbüro Stelzer GmbH, Freren) eine Kontrollbegehung des UG zur Bewertung des Raumes als Lebensraum für Fledermäuse.

Ab circa 21 Uhr wurde der vorhanden Baumbestand "An der Ringstraße" auf mögliche Fledermaus- Quartierbäume hin untersucht. Die sichtbaren Höhlen wurden mittels einer Endoskopkamera (Findoo 3.6) kontrolliert. Diese Kontrolle ergab keinen Hinweis auf Besatz durch Fledermäuse.

Im weiteren Verlauf des Abends erfolgte eine Detektorbegehung im Bereich der geplanten Baumaßnahme. Mit Hilfe der Detektormethode (kombinierte auditive und visuelle Erfassung von Fledermäusen unter Zuhilfenahme von Ultraschallwandlern, sog. Bat- Detektoren; siehe z.B. RICHARZ 2004) wurde die Anwesenheit von Fledermäusen festgestellt. Bei der Suche nach Fledermausaktivitäten (jagende oder durchfliegende Tiere) wurde die Punkt- und Transektkartierung angewandt. Die Punktkartierung fand vor allem stichprobenartig im Bereich der Vorhabensfläche Anwendung. Die Transektkartierung wurde dagegen entlang von Wegen und linienhaften Gehölzstrukturen vor allem entlang der Aa vorgenommen.

Um 22:20 Uhr gelang der erste Fledermauskontakt: ein über die Vorhabensfläche fliegender Abendsegler *Nyctalus noctula*. Entlang der Aa, an den begleitenden Gehölzstrukturen traten ab etwa 22:30 Uhr jagende Fledermäuse auf. Sicher per Detektor konnten die Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* und die Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* nachgewiesen werden. Des Weiteren traten Fledermäuse der Gattung *Myotis* auf. Dabei wurden die Gehölzstrukturen entlang der Aa zur Jagd aufgesucht. Die Wasserfledermäuse jagten direkt über der Wasseroberfläche.

Die Aa stellt für Nahrung suchende Tiere eine wichtige Struktur dar. Die Habitatbedingungen an und über der Aa werden sich durch die Planung nicht wesentlich verändern.

Intensiv jagende Fledermäuse wurden zudem westlich im Buchenwald festgestellt. Hier konnten mindestens drei Fledermäuse gleichzeitig beobachtet werden. Es gelangen Kontakte der Zwergfledermaus *Pipistellus pipistrellus* und Fledermäuse der Gattung *Myotis.*

Für die Vorhabensfläche kann keine besondere Bedeutung als Fledermauslebensraum herausgestellt werden. Weder die Kontrolle der sichtbaren Höhlen mittels Endoskopkamera noch die Detektorbegehung ergaben Hinweise auf ein Quartier in dem Bestand. Zudem wurde der Bestand während der Begehung (bis etwa 23:30 Uhr) lediglich im Randbereich zur Aa hin zur Nahrungssuche genutzt.

Andere planungsrelevante Arten und wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen wurden nicht festgestellt.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“

„*Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*“

nein:

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel wird das Töten und Verletzen von Individuen vermieden. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 31. Juli.

Fledermausquartiere wurden nicht festgestellt.

Verbotstatbestand „Störung“

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

nein:

Die im Gebiet und im nahen Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der urban geprägten Flächen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Im Allgemeinen gehören Gehölzbrüter z.B. gegenüber Lärm zu den wenig störungsempfindlichen Arten. Das gleiche gilt für möglicherweise hier zeitweise jagende Fledermäuse. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

potenziell ja:

Nach derzeitigem Stand der Planungen soll ein Großteil der an der Aa stehenden Gehölze und Bäume erhalten bleiben; damit sind die Brutplätze der dort brütenden Vogelarten nicht betroffen.

Bei allen Brutvogelarten des UG handelt sich überwiegend um häufige und weit verbreitete Gehölzbewohner, die ihre Nester jährlich neu bauen und damit eine hohe Mobilität aufweisen. Siedlungs- und Gehölzbiotope sind im räumlichen Zusammenhang ausreichend vorhan-

den, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Brutvögel im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind nicht betroffen.

Für die Gehölzentnahme ist darüber hinaus an geeigneter Stelle ein entsprechender Ersatz zu schaffen.

Verbotstatbestand „Pflanzen und Standorte“

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (Zugriffsverbote).“

nein

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Planung somit nicht ausgelöst.

7 Literatur

BIBBY, C.J., N.D. BURGNESS & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann Verlag, Radebeul.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen -. Autor: E.-F. Kiel, Düsseldorf.

RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Franck-Kosmos Verlag, Stuttgart.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.).